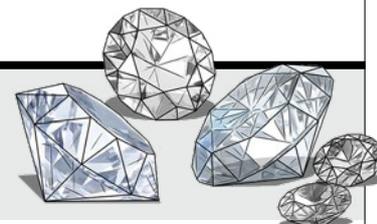




# Fokus Vorsorge

April 2025

**Kriterien bei der Wahl von Vorsorgeplänen** Beurteilung der Leistungsfähigkeit  
**Unterschiede zwischen SGE und firmeneigenen Pensionskassen** Firmeneigene Pensionskassen zahlen mehr Zinsen  
**Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen** Vorsorgemoment Scheidung  
**News** Infos und Aktuelles



**Claudio Zemp**  
Redaktor «Fokus Vorsorge»

## Zeichensprache

Im Alltag ist es immer wieder faszinierend, wie man sich wortlos verständigen kann. Zum Beispiel, wenn mir im Strassenverkehr jemand den Vortritt lässt, mit einem Handzeichen oder einem freundlichen Lächeln. Oder umgekehrt: wie ich schon leicht nervös reagiere, wenn ein Passant mein vor dem Haus geparktes Velo (das nicht abgeschlossen ist) zu lange anschaut. Könnte der Mann ein Dieb sein? Oder bewundert er nur die Marke oder die Farbe meines roten Rads?

In dieser Ausgabe von Fokus Vorsorge beschäftigen wir uns mit den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE). Das Segment wird für die berufliche Vorsorge immer wichtiger. Die Kunden geben im Markt den Ton an: Sie wählen nicht nur den Vorsorgeplan und treiben damit Innovationen voran, sondern bestimmen auch über das Vertriebsmodell. Und wenn sie nicht zufrieden sind, stimmen sie mit den Füßen ab.

Die Welt der SGE ist bunt und wird immer bunter. In ihrer Vielfalt gleichen die SGE wunderlichen Bewohnern eines Aquariums. Dieser Diversität kommt man mit einem simplen Ampelsystem nicht bei. Wie man die Lebewesen trotzdem vergleichen kann und ungiftige von gefährlichen unterscheidet, lesen Sie in diesem E-Paper. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Studium – und dass Sie nicht in den roten Bereich geraten, sondern alles im Grünen bleibt.

Kriterien bei der Wahl von Vorsorgeplänen

# Beurteilung der Leistungsfähigkeit

Rund um den Begriff der «Leistungsverbesserungen» ist eine Debatte um Art. 46 BVV 2 und die sinnvolle Regulierung von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb entbrannt.

Zum Vergleich von Angeboten und bei der Wahl einer Vorsorgelösung schlagen die Autoren dieses Artikels eine andere Leitfrage vor: Wie leistungsfähig sind die SGE?

SGE spielen eine zentrale Rolle bei der Wahl der Vorsorgelösungen in der Schweiz. Doch wie leistungsfähig sind die SGE? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung für einen Anschluss, und welche Perspektiven sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit vor und nach dem Eintritt zu beachten?

## Anspruchsvolle Bewertung

Die Wahl einer Vorsorgelösung erfordert eine sorgfältige Evaluation. Rund 74 % der etwa 4.6 Millionen Versicherten sind in SGE versichert.<sup>1</sup> Dieser Anteil ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, da immer mehr Firmen den Anschluss an eine SGE bevorzugen. SGE verwalten mittlerweile mehr als die Hälfte des Gesamtvermögens der beruflichen Vorsorge und haben eine dominante Marktstellung erreicht. Firmen stehen vor der Herausforderung, nicht nur den Anschlussprozess, sondern auch die langfristigen Auswirkungen ihrer Wahl kritisch zu bewerten. Eine fundierte Entscheidung ist essenziell, um sowohl die Bedürfnisse der Versicherten als auch die finanzielle Stabilität der Vorsorgelösung nachhaltig sicherzustellen.

## Kriterien vor dem Eintritt

Bei der Wahl einer Vorsorgelösung stehen oft niedrige Verwaltungs- und Risikokosten im Vordergrund. SGE werben daher gerne mit attraktiven Kostenvorteilen. Doch niedrige Kosten garantieren keine langfristige Stabilität. Arbeitgeber sollten zusätzlich folgende Aspekte prüfen:

### *Kosten-Nutzen-Verhältnis:*

Bietet die SGE eine überdurchschnittliche Verzinsung der Sparguthaben, ohne die Stabilität zu gefährden? Verfolgt eine SGE gezielt eine Strategie der Höherverzinsung, um ihre Wettbewerbsposition zu stärken und attraktive Anschlüsse zu gewinnen, birgt dies das Risiko, dass notwendige Rückstellungen vernachlässigt werden, um kurzfristig attraktiv zu wirken.

### *Langfristige Stabilität:*

Sind Verpflichtungen angemessen bewertet, und rechtfertigt die Höhe des Deckungsgrads etwaige Leistungsverbesserungen für Versicherte und Rentner nach Art. 46 BVV 2? Eine konservative Finanzierung ist essenziell, um nachhaltige Sicherheit zu gewährleisten.



**Christoph Plüss**

Dr. phil. II, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,  
Partner, Allvisa AG



**Anna-Laura Wickström**

Dr. sc. nat., eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin,  
Allvisa AG

<sup>1</sup> Siehe Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS).  
bit.ly/PKStats2023

**Attraktivität der Leistungen:**

Wie hoch ist der Umwandlungssatz, und welche Auswirkung hat er auf den Sparprozess der Versicherten? Ein überhöhter Umwandlungssatz führt zu Pensionierungsverlusten, die durch die Performance ausgeglichen werden müssen. Solche Verluste schmälern die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten und mindern die Attraktivität der Vorsorgelösung. Ist der Umwandlungssatz jedoch versicherungstechnisch korrekt, sollten auch die Renten bei Leistungsverbesserungen berücksichtigt werden.

**Einkaufsverpflichtung:**

Verlangt die SGE von Neuanschlüssen Einkäufe? Beim Anschluss sollten idealerweise keine zusätzlichen Kosten entstehen, um die Attraktivität des Angebots zu erhalten.

**Regelung für Renten:**

Gibt es klare Regel für die Übernahme von Renten beim Wechsel? Bleiben zumindest die während der Anschlusszeit entstandenen Renten zurück? Hier ist es wichtig, keine «goldenen Fesseln» zu schaffen, die einen späteren Wechsel erschweren.

**Kriterien nach dem Eintritt**

Nach dem Eintritt in die SGE verändert sich der Fokus für den Anschluss. Aspekte, die beim Eintritt als vorteilhaft galten, können problematisch werden:

**Verwässerungseffekt:**

Wie beeinflussen Neuanschlüsse den Deckungsgrad? Neuanschlüsse können den Deckungsgrad verwässern, insbesondere wenn keine Einkäufe in die kollektiven Mittel stattfinden. Keine oder unzureichende Einkäufe können bestehende Versicherte belasten, sodass Wachstum nicht mehr als positiv betrachtet werden kann.

**Stabilitätsrisiken:**

Kann die SGE den bei der Auswahl positiv wahrgenommenen hohen Deckungsgrad dauerhaft halten? Finanzierungsprobleme – etwa aufgrund der Finanzierung eines überhöhten Umwandlungssatzes oder einer zu optimistischen Bewertung der Verpflichtungen – können zu Abgängen strukturstarker Anschlüsse führen, was die verbleibenden Versicherten belastet.

**Regelung für Renten:**

Welche Option bietet die SGE bei einem Wechsel im Umgang mit Renten, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die verbleibenden Anschlüsse? Fehlen Verpflichtungen zur Mitnahme von Renten, müssen verbleibende Anschlüsse für deren Verpflichtungen aufkommen. Dies kann die Stabilität der SGE beeinträchtigen.

**Deckungsgleiche Perspektiven für eine nachhaltige Vorsorgelösung**

Um die Zukunftsfähigkeit von SGE zu sichern, sollten die Perspektiven vor und nach dem Eintritt gleichgestellt werden. Mit dieser Gleichstellung könnte die Bedeutung von Art. 46 BVV 2 relativiert werden. Dazu müssten mindestens die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

**Standardisierte Einkaufsregeln:**

Neuanschlüsse sollten sich in den Deckungsgrad einkaufen, um Verwässerungseffekte zu vermeiden und die Stabilität zu sichern. So werden bestehende Destinatäre geschützt. Wachstum und Substanzerhalt wären gleichermaßen möglich.

**Teilliquidationsprozess:**

Erfolgt beim Eintritt ein Einkauf, müssten konsequenterweise die während der Anschlusszeit generierten finanziellen Mittel beim Austritt an die neue SGE übertragen werden. Diese Mittel könnten dort für den Einkauf genutzt werden. Voraussetzung dafür ist die konsequente Umsetzung der Teilliquidation bei jedem Austritt. Ein vereinfachter Prozess für Teilliquidationen wäre dafür notwendig.

**Klare Rentenregelungen:**

Renten sollten beim Wechsel der SGE konsequent mitgenommen werden, um die Rentenlast steuerbar zu halten.

**Langfristige Stabilität und Fairness**

Ein abgestimmtes Modell, das die Perspektiven vor und nach dem Eintritt harmonisiert, würde langfristige Stabilität und Fairness sichern. Viele der heutigen Herausforderungen könnten gelöst werden. Dies würde SGE ermöglichen, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren: eine nachhaltige und ausgewogene berufliche Vorsorge. Arbeitgebende und Versicherte profitieren von transparenten Entscheidungen, die nicht nur kurzfristige Kostenvorteile, sondern auch langfristige Stabilität berücksichtigen.

Unterschiede zwischen SGE und firmeneigenen Pensionskassen

# Firmeneigene Pensionskassen zahlen mehr Zinsen

Im Direktvergleich zwischen SGE und firmeneigenen Pensionskassen haben Letztere die Nase vorn bei der Verzinsung, beim Umwandlungssatz liegen sie aber hinten. Eine Analyse anhand der Daten aus der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto zeigt spannende Unterschiede bei Verzinsung, Umwandlungssätzen, Anlagestrategie und Rendite.

Die Relevanz von SGE nimmt seit einigen Jahren kontinuierlich zu: Inzwischen sind rund 73.9 % der aktiven Versicherten und 58.1 % der Rentenbezügerinnen und -bezüger in solchen Vorsorgeeinrichtungen. Gleichzeitig bleibt auch ihre Gesamtzahl stabil, während die Zahl der Pensionskassen laufend sinkt. Dies geht aus der Pensionskassenstatistik des Bundes hervor.<sup>1</sup>

Angesichts der grossen Bedeutung der SGE drängt es sich auf, ein spezielles Augenmerk auf die Anlagestrategien und Renditen dieser Einrichtungen zu werfen und sie mit den firmeneigenen Pensionskassen zu vergleichen. Eine detaillierte Auswertung auf Basis der Daten der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto zeigt, dass die Unterschiede oft geringer ausfallen als vermutet. Doch es gibt Ausnahmen.

## Firmeneigene Pensionskassen verzinsen im Schnitt besser

Eine ausgeprägte Abweichung tritt z. B. bei der Verzinsung zutage. Dies hat eine Analyse der Daten der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto der vergangenen fünf Jahre ergeben, an der jährlich rund 500 Vorsorgeeinrichtungen teilnehmen. Gemäss dieser Auswertung verzinsen SGE mit

2.34 % durchschnittlich signifikant tiefer als firmeneigene Pensionskassen mit 3.01 % (siehe Grafik 1). Da es sich um eine Durchschnittsbetrachtung handelt, gibt es in beiden Gruppen Ausnahmen.

Ein Grund für die durchschnittlich tiefere Verzinsung der SGE sind regulatorische Vorschriften, da sie gemäss Art. 46 BVV 2 nur Leistungsverbesserungen gewähren dürfen, wenn die Wertschwankungsreserven zu mindestens 75 % geäuft sind (Stand Ende 2024). In der analysierten Periode erreichten SGE diesbezüglich einen Wert von durchschnittlich 66 % gegenüber 91 % bei firmeneigenen Pensionskassen.

Blickt man nur auf jene SGE, deren Wertschwankungsreserven die Vorgabe erreichten, liegt deren Verzinsung mit 2.77 % nur unwesentlich tiefer als der Durchschnitt der Pensionskassen. Wobei: Sind deren Wertschwankungsreserven wiederum bis 75 % und mehr gefüllt, kommen auch die Pensionskassen auf eine markant höhere Verzinsung: Diese liegt durchschnittlich bei 3.27 % und somit auch hier 0.5 Prozentpunkte über jener der SGE. Deren Zurückhaltung bei der Verzinsung kann als Vorsichtsmassnahme interpretiert werden, damit sie mit ihren Reserven nicht unter die Schwelle von 75 % fallen.



**Francesca Pitsch**  
Studienleiterin Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto

<sup>1</sup> Siehe <https://bit.ly/3CvDoUt>

Auf der anderen Seite liegen die SGE bei den Umwandlungssätzen vorn. Mit einem durchschnittlichen Satz von 5.59 % übertreffen sie die Pensionskassen, die im gleichen Zeitraum 5.33 % bieten. Hier dürfte der verstärkte Wettbewerb zwischen den verschiedenen SGE eine Rolle spielen, der dazu verleiten kann, einen höheren Umwandlungssatz zu gewähren, um Kunden zu gewinnen.

### Asset Allocation: wenig Unterschiede, aber spannende Details

Mit Blick auf die durchschnittliche Asset Allocation in den vergangenen fünf Jahren ergeben sich dagegen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Pensionskassen und SGE.

Innerhalb der SGE selbst zeigen sich jedoch bemerkenswerte Spannbreiten. Dies gilt insbesondere im Bereich der Obligationen, deren Anteil bei einigen Vorsorgeeinrichtungen sehr hoch ist. Dies geht aus dem Vergleich von Median und Mittelwert in dieser Anlageklasse hervor (siehe Grafik 2). Bei den Immobilien wiederum bietet sich das gegenteilige Bild: Auch hier ist die Spanne relativ gross, wobei einige Kassen mit tiefen Immobilienquoten hervorstechen. In den Kategorien Aktien und alternative Anlagen ist die Variationsbreite dagegen relativ gering.

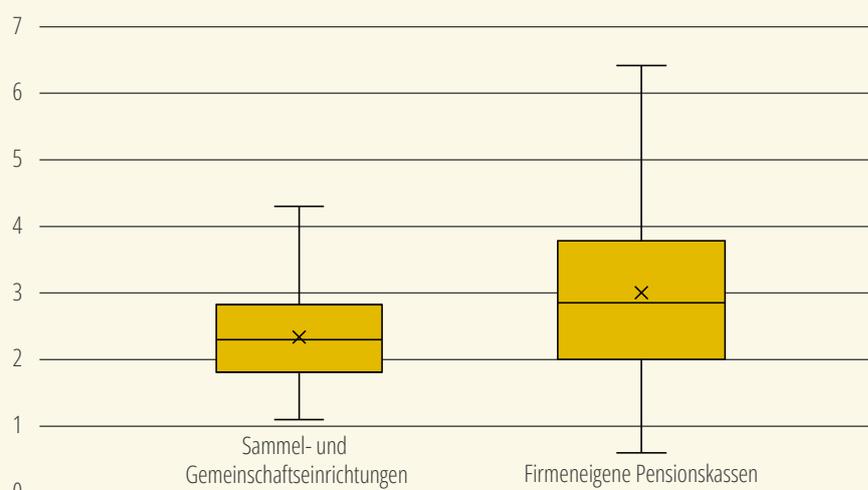
### Fokus auf Rückstellungen statt Verzinsung

Auch die Analyse der Nettorendite zeigt keine signifikanten Unterschiede zwischen Pensionskassen und SGE. Pensionskassen erzielen im Durchschnitt 3.64 %, während SGE mit 3.7 % nur leicht darüber liegen. Dieser «Gleichstand» ist insofern überraschend, als SGE in der Regel über einen jüngeren Versichertenbestand verfügen, was deren Risikofähigkeit und damit auch die Renditechancen erhöhen sollte. Da jedoch die Planbarkeit der Versichertenbestände bei SGE oft geringer ist als bei firmeneigenen Pensionskassen, reduziert dies ihre Risikofähigkeit wieder. Die Nettorendite dürfte bei SGE vorrangig zum Aufbau von Rückstellungen genutzt werden, da sie nur bis zu einem gewissen Grad in Form von Verzinsung an die Aktivversicherten weitergegeben werden kann. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass aufgrund der Wettbewerbssituation im Markt ein Teil davon für die Finanzierung der bestehenden Renten aufgewendet wird.

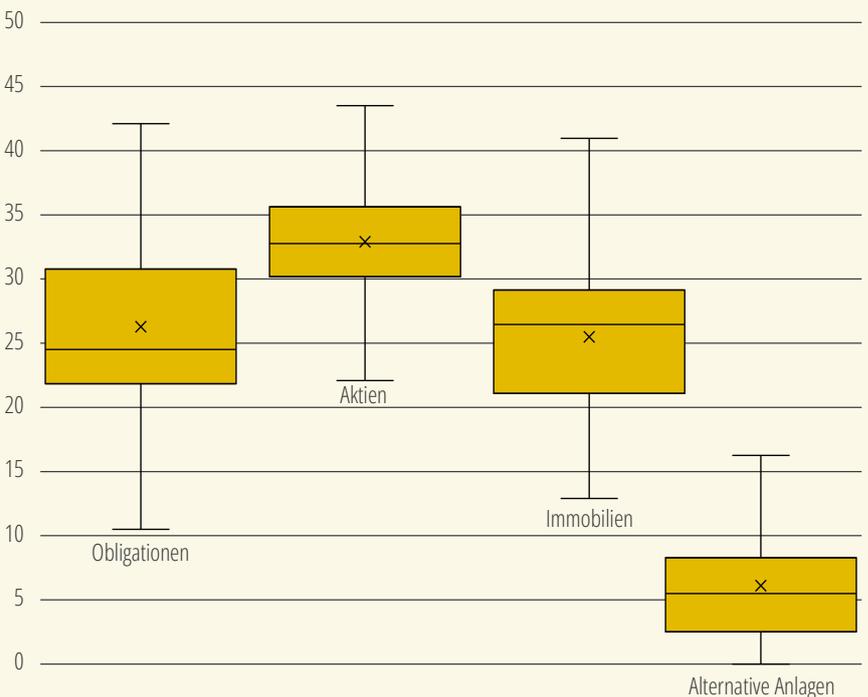
### Vollversicherung mit Limiten

Geht man einen Schritt weiter und unterscheidet zwischen autonomen und teilautonomen SGE, so treten auch bei den Nettorenditen keine signifikanten Abweichungen hervor. Eine Aussage zu den Vollversicherungslösungen ist aufgrund der geringen Anzahl in der Stichprobe schwierig. Es ist aber anzunehmen, dass die Renditen bei Letzteren geringer ausfallen dürften. Durch die vollständige Übertragung des Anlagerisikos auf eine Versicherungsgesellschaft sind ihre Ertragschancen limitiert, während autonome und teilautonome Lösungen in ihrer Kapitalanlage über mehr Optionen verfügen.

### Durchschnittliche Verzinsung der Altersguthaben, 2019–2023, in %



### Durchschnittliche Asset Allocation SGE, ausgewählte Anlageklassen, 2019–2023, in %





Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

# Vorsorgemoment Scheidung

Etwa zwei von fünf Ehen in der Schweiz werden geschieden. Die Vorsorge geht im Trubel der Emotionen meistens vergessen. A priori tut eine Scheidung keiner Vorsorgesituation gut, sondern verschlechtert die Lage fürs Alter eher, da rein ökonomisch die Ersparnisse einer Ehe wegfallen. Trotzdem wollen wir den Moment der Scheidung etwas näher anschauen.

## Gericht macht halbe, halbe

In der 2. Säule werden die Pensionskassenguthaben, die beide Eheleute während der Zeit ihrer Ehe eingebracht haben, zuerst zusammengezählt und dann genau hälftig geteilt. Dieser Prozess wird Vorsorgeausgleich genannt. Eine eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie eine Ehe. Seit 2017 wird auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung schon pensioniert oder invalid ist. Relativ neu ist die Regelung, dass auch laufende Renten bei einer Scheidung geteilt werden können. Weil in der Praxis dies meist nicht ganz so simpel ist, wie das tönt, nimmt die Teilung in der Regel ein Gericht vor.

## Formulare gegen versteckte Konti

Nicht angetastet werden dabei Vorsorgeguthaben, die vor der Ehe angespart wurden. Ausgenommen von der Aufteilung sind zudem Einkäufe in die 2. Säule aus Erbvorbezügen oder Schenkungen der eigenen Eltern. Damit sicher keine Einkommen versteckt werden können, ist es üblich, bei Vorsorgeeinrichtungen nachzufragen, ob noch ein Sparkonto besteht. Die Pensionskassen und Freizügigkeitsstiftungen müssen Auskunft geben und alle Inhaber von Vorsorgeguthaben melden. Für die Recherche gibt es hilfreiche Formulare, die das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bereitstellt. Dies wird vom Scheidungsgericht überprüft, damit keine Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen werden können. Schliesslich wird der Vorsorgeausgleich verfügt, damit die Pensionskasse von A. der Pensionskasse von B. das ihr zustehende Guthaben überweisen kann. Und die geschiedenen Leute können fortan ihre eigenen Wege gehen – auch was die Altersvorsorge betrifft.

# Angemessenheit der Vorsorgeverhältnisse

Gemäss Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) muss die Angemessenheit der Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse gewährleistet sein. Vorsorgepläne müssen so gestaltet sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.



## Bedingungen für die Angemessenheit eines Vorsorgeplans

Damit ein Vorsorgeplan als angemessen gilt, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- **Leistungsgrenze:** Die regulatorischen Leistungen dürfen 70% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten.
- **Beitragsgrenze:** Die gesamten regulatorischen Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, dürfen nicht mehr als 25% des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen.
- **Höhere Einkommen:** Bei Löhnen, die über CHF 90'720 liegen (Stand 2025) dürfen die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.

## Prüfung und Dokumentation der Angemessenheit

Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, die Angemessenheit ihrer Vorsorgeverhältnisse regelmässig zu überprüfen und zu dokumentieren. Dazu müssen sie eine umfassende Analyse der Leistungen und Beiträge durchführen und die Ergebnisse in einem Bericht

festhalten. Dieser Bericht muss der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

## Weisung der OAK BV (W – 01/2024)

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat Anfangs 2024 eine Weisung zur Angemessenheit der Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse veröffentlicht.

## Anforderungen für Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeverhältnissen

Ein besonderer Fokus der Weisung liegt auf den Anforderungen für Arbeitgeber, die mehrere Vorsorgeverhältnisse eingegangen sind.

Bei Arbeitgebern, welche mehrere Vorsorgeverträge mit verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossen haben, können Mitarbeitende gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sein. Es gilt nun für das weitere Vorgehen zwei Fälle zu unterscheiden:

### Fall 1

Bei den Vorsorgeverträgen sind keine Lohnbestandteile doppelt versichert.

#### ■ Was bedeutet das?

Wenn ein Arbeitgeber sicherstellt, dass gleiche Lohn- oder Einkommensbestandteile nicht doppelt versichert sind, muss er keinen externen Experten beauftragen.

#### ■ Was muss der Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber muss lediglich eine Selbstdeklaration ausfüllen und bestätigen, dass keine doppelten Versicherungen vorliegen. Diese Bestätigung erfolgt mit dem Formular „Selbstdeklaration Arbeitgeber“ und der Übermittlung aller relevanten Vorsorgepläne.

### Fall 2

Bei den Vorsorgeverhältnissen gibt es doppelt versicherte Lohnbestandteile.

#### ■ Was bedeutet das?

Wenn ein Arbeitgeber gleiche Lohn- oder Einkommensbestandteile doppelt versichert, muss er einen Experten für berufliche Vorsorge beauftragen, um die Angemessenheit der gesamten Vorsorgeverhältnisse zu prüfen.

#### ■ Was muss der Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber muss das dazu vorgesehene Formular ausfüllen und einen Experten beauftragen. Dieser Experte prüft dann die Angemessenheit der Vorsorgeverhältnisse. Der Arbeitgeber muss dem Experten alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### ■ Wer erhält die Bestätigung?

Die Bestätigung muss derjenigen Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden, mit welcher der Arbeitgeber nur einen überobligatorischen Vorsorgevertrag abgeschlossen hat.

## Mehrere Vorsorgeverhältnisse: Überblick



Die Vorsorgeeinrichtungen, welche die rein überobligatorische Vorsorge durchführen, werden automatisch auf die Arbeitgeber zugehen.

## Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Weisung W - 01/2024 trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Um den Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgebern ausreichend Zeit zu geben, sich an die neuen Anforderungen anzupassen, wurden Übergangsbestimmungen festgelegt. Diese ermöglichen den betroffenen Parteien, die notwendigen Anpassungen schrittweise vorzunehmen und sicherzustellen, dass alle neuen Formulare und Prozesse ordnungsgemäß implementiert werden.

Während der Übergangsphase sind die Vorsorgeeinrichtungen angehalten, ihre bestehenden Vorsorgepläne zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Einhaltung der neuen Regelungen zu gewährleisten.

## Wie Funk unterstützt

Sofern eine Anpassung erforderlich ist, klären wir zusammen mit der Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeiten. Anschliessend gehen wir auf die betroffenen Kunden zu und besprechen das weitere Vorgehen bzw. zeigen die nächsten Schritte auf.

Wichtig ist es zu wissen, dass die Weisung nur eine geringe Anzahl von Vorsorgeverhältnissen betrifft und somit bei den meisten Kunden bzw. Vorsorgelösungen in diesem Zusammenhang nichts vorgenommen werden muss. Bei Fragen steht Ihnen Ihr BVG-Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



Ruth Camenzind  
Senior Broker

ruth.camenzind@funk-gruppe.ch  
Telefon +41 58 311 05 23

## Kontakt

Für eine persönliche Beratung oder weitere Informationen stehen unsere Spezialisten aus dem Fachbereich Personenversicherungen und Vorsorge gerne zur Verfügung.

infobvg@funk-gruppe.ch  
Telefon +41 58 311 05 00

Funk Gruppe  
www.funk-gruppe.ch



# News

## AHV

### Pensionierte erhalten ab Ende 2026 die 13. Rente

Die 13. AHV-Rente kann ab 2026 ausbezahlt werden. Den Pensionierten zugestellt wird sie jeweils im Dezember. Das Parlament hat dafür grünes Licht gegeben. Wie der «Dreizehnte» für Pensionierte finanziert werden soll, ist allerdings noch nicht geregelt. Als Zweitrat stimmte der Nationalrat den gesetzlichen Grundlagen für das Auszahlen des «Dreizehnten» zu. Ausbezahlt wird die 13. Rente am Ende des Jahrs an alle, die im fraglichen Jahr Anspruch auf eine AHV-Rente haben. Erben haben keinen Anspruch auf den Zuschlag. 2026 betragen die Kosten der 13. Altersrente voraussichtlich rund 4.2 Mrd. Franken; 2030 sind es laut Botschaft des Bundesrats wegen der steigenden Zahl von Pensionierten rund 4.6 Milliarden. (sda)

## Deregulierung 1

### Ständerat lehnt Motion zur Kostentransparenz ab

Pensionskassen sollen nicht zur Offenlegung ihrer Verwaltungskosten verpflichtet werden. Der Ständerat hat eine Motion aus dem Nationalrat abgelehnt. Das Geschäft ist damit vom Tisch. In den Augen der Mehrheit im Ständerat ist die Transparenz der Verwaltungskosten bei den Vorsorgeeinrichtungen bereits gewährleistet. (sda)

## Deregulierung 2

### Nationalrat will Art. 46 BVV 2 streichen

Der Nationalrat hat die modifizierte Motion von Ständerat Erich Ettlin (Die Mitte) angenommen. Er sprach sich deutlich für die Streichung von Art. 46 BVV 2 aus. Die Schweizer Personalvorsorge berichtete darüber. Das Geschäft geht nun zurück an den Ständerat und wird im Mai in der Kommission behandelt. Der Ständerat hatte die ursprüngliche Fassung dieser Motion gutgeheissen.

## Reformen

### Centre Patronal schlägt BVG-Mindestplan und Rentenleistungen in Abhängigkeit der Beitragsjahre vor

Centre Patronal präsentiert Vorschläge für eine «nachhaltige, moderne und soziale Vorsorge». Für die 2. Säule gelte es, die Umrissse eines neuen, finanziell und technisch realistischen «BVG-Mindestplans» zu definieren. Die Senkung des Umwandlungssatzes sei unerlässlich. Ebenso unerlässlich sei es, das Mindestvorsorgekapital durch eine Stärkung des Vorsorgesparens zu erhöhen. Konkret soll der Koordinationsabzug abgeschafft werden, wobei eine Eintrittsschwelle beibehalten werden soll. Auch die Gutschriftsätze sollen mit einer einfacheren, weniger progressiven altersabhängigen Staffelung geändert werden, um ab 50 Jahren einen ordentlichen Einheitssatz von 10 % (5 % Arbeitnehmender, 5 % Arbeitgeber) zu erreichen. Die Medianverdienenden werden nicht vergessen, indem ihre Sparbeiträge um einen einheitlichen Satz von 6 % erhöht werden, um ihnen eine bessere Rente zu ermöglichen. Das Modell sieht eine Übergangsregelung vor, die es ermöglicht, das Rentenniveau bereits versicherter Personen aufrechtzuerhalten.

Centre Patronal schlägt zudem vor, den Anspruch auf volle Rentenleistungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Beitragsjahre zu gewähren (das derzeitige System erfordert 44 Beitragsjahre ab Alter 21). Diese Änderung des Ansatzes erscheine gerechter für Personen, die früh ins Berufsleben eintreten und häufig anstrengende Berufe ausüben. Damit die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der AHV sozialverträglich ausgestaltet werden kann, müssten die Anstrengungen zudem gerecht auf zwei weitere Bereiche ausgeweitet werden. Neben der Erhöhung der Beitragsdauer müssen auch die Mehrwertsteuer und die Lohnabgaben massvoll angehoben werden.

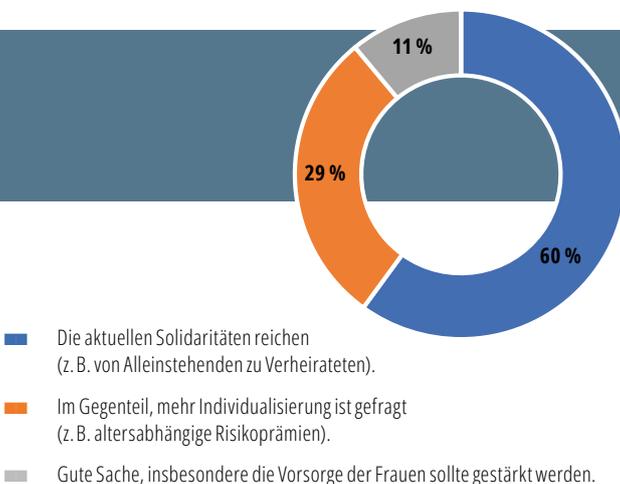
## FRAGE DES MONATS

### Umverteilung

#### Genügend Solidaritäten

Im März fragten wir Ihre Meinung darüber, wie viel Umverteilung es in der 2. Säule verträgt. Hintergrund sind die neuen Umverteilungselemente wie etwa Erziehungsgutschriften, die in Bundesbern diskutiert werden. Die grosse Mehrheit der Stimmen (60 %) ist der Meinung, dass die aktuellen Solidaritäten in der 2. Säule reichen. Eine starke Minderheit (29 %) findet, dass Solidaritäten abgebaut werden sollten und es mehr Individualisierung braucht, z. B. durch altersabhängige Risikoprämien. Der kleinste Anteil der Stimmen (11 %) betrachtet die Umverteilungselemente in der 2. Säule als eine gute Sache. Dadurch sollte insbesondere die Vorsorge der Frauen gestärkt werden.

In der neuen **Frage des Monats** möchten wir von Ihnen wissen, für welche Zielgruppe die 2. Säule zuerst reformiert werden soll.



ABSTIMMEN >

# News



## Ruhegehalt

### Bündner Regierung will Ruhegehälter retten

Aktuell erhalten ehemalige Bündner Regierungsrätinnen und Regierungsräte lebenslang ein Ruhegehalt. Wie hoch dieses ist, hängt von der Anzahl Amtsjahre ab. Pro angefangenes Amtsjahr werden 3.5 % des vorherigen Regierungsgehalts ausbezahlt. Eine Volksinitiative der SVP, die 4342 Bürger unterschrieben haben, will die Ruhegehälter von abtretenden Regierungsmitgliedern nun komplett streichen, berichtet das «Bündner Tagblatt». Die Regierung befürwortet die Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts ebenfalls. Sie schlägt aber vor, dass Mitglieder, die bei ihrem Ausscheiden aus der Exekutive jünger sind als 57 Jahre, während drei Jahren ein Ruhegehalt (neu Austrittsleistung genannt) beziehen können. Alle über 57 sollen ein Ruhegehalt (neu: Überbrückungsleistung) bis zur Pensionierung erhalten.

## Nachhaltigkeit

### ASIP stellt Templates für ESG-Reporting zur Verfügung

Der überarbeitete «ESG-Reporting Standard für Pensionskassen» ist auf Anfang 2025 in Kraft getreten. Seit Mitte Dezember ist der neue Standard (Version 1.1) in Deutsch verfügbar. Hinzugekommen sind jetzt die französischen und englischen Sprachversionen, die auf der Website des [ASIP](#) heruntergeladen werden können. Als Praxishilfe für eine effiziente Anwendung des neuen Standards hat der ASIP ausserdem verschiedene Musterformulare («Templates») entwickelt, die als Excel-Dateien ebenfalls dreisprachig zum Download bereit stehen. Für das Engagement-Reporting verweist ASIP auf das Template des [SVVK/ASIR](#).

**Kybun zieht weiter.** Das liebe Geld beherrscht die Welt – und fast alles ist käuflich. Zehn Jahre lang butterte die St. Galler Gesundheitsschuhmarke Kybun Geld in das Stadion des FC St. Gallen. Der 1879 gegründete Club ist wahrscheinlich der älteste existierende Fussballverein des Landes und wurde zweimal Schweizer Meister: 1904 und im Jahr 2000. Während Generationen spielten die St. Galler im heimischen Espenmoos. Nun hiess das Stadion eine Dekade lang eben «[Kybunpark](#)». Damit ist nun aber Schluss. Die Kybun-Joya-Gruppe will sich offenbar gleichzeitig stärker lokal engagieren und internationaler ausrichten. Wenn das nur gut geht! Der älteste Fussballclub der Schweiz jedenfalls muss sich einen neuen Stadionsponsor suchen.

### 25 Franken für etwas Sensation.

Vielleicht springt ja der amerikanische Autohersteller [Tesla](#) in die Bresche. Seit dessen irrer Boss im Windschatten von Trump ins Weisse Haus eingezogen ist, kämpft die Marke in Europa mit Absatzschwierigkeiten. In Finnland kleben Autofahrer gerne Kleber an die Stossstangen ihrer Teslas wie «I bought this before Elon went crazy». Darauf reagierte Konkurrent Kia mit einem «I bought this after Elon went crazy»-Kleber. Lustiges Marketing halt, dessen Wirkung man schwer messen kann. Aber wenn Sie im Stau stehen und Zeit zum Lesen haben, möchten Sie sich vielleicht die ganze Tesla-Geschichte gönnen. Ein Sachbuch von Sönke Iwersen und Michael Verfürden mit dem Titel «Die Tesla-

Files – Enthüllungen aus dem Reich von Elon Musk» ist deutsch bei C. H. Beck erschienen. Das Buch kostet 25 Franken und hat 246 Seiten.

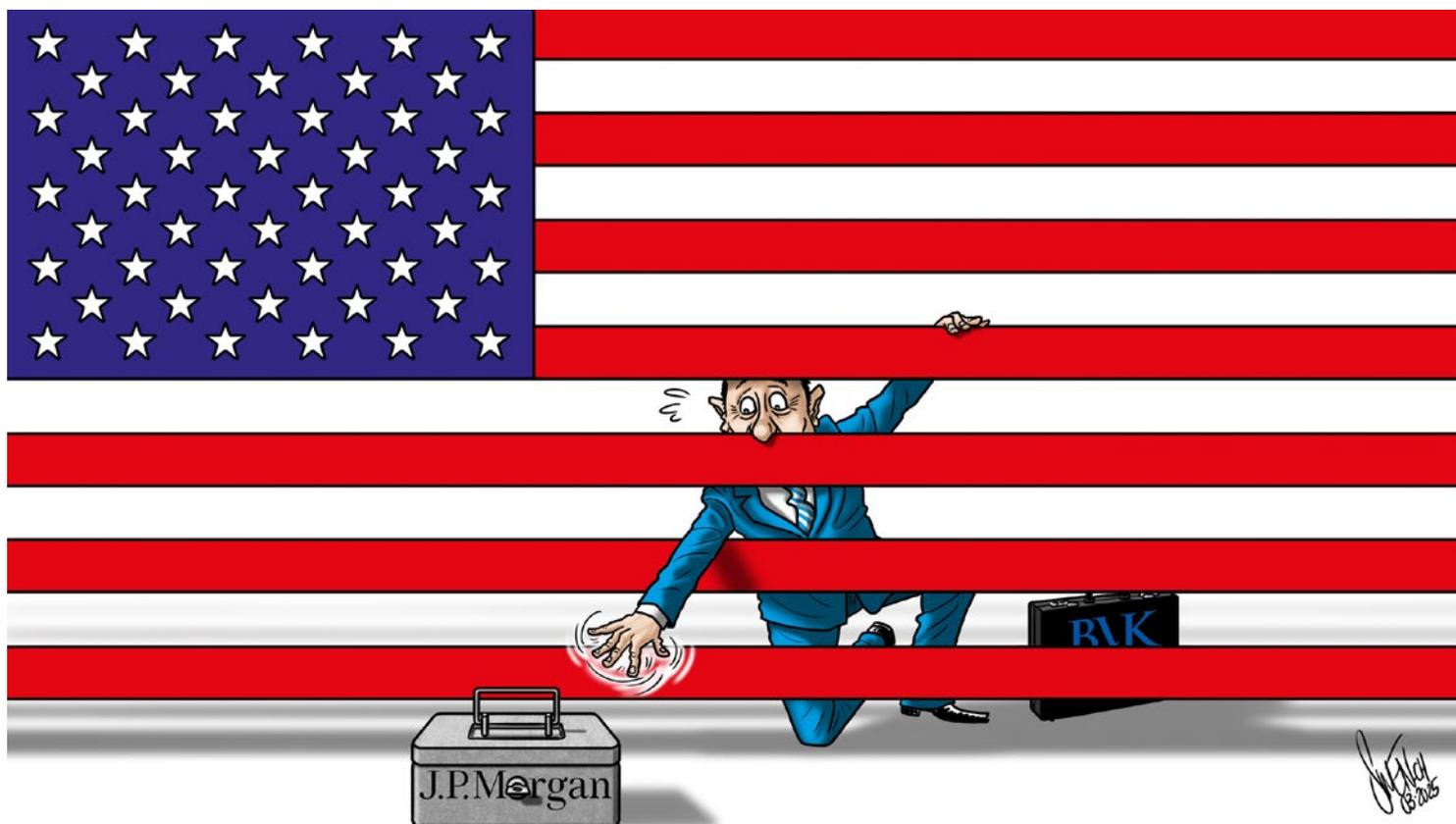
### 32 Milliarden für ein Startup.

Sage und schreibe 32 Milliarden Dollar liess sich die Google-Mutter Alphabet das israelische Cybersecurity-Startup-Unternehmen [Wiz](#) kosten. Das ist ein Rekordpreis, selbst für den Shopping-Riesen Alphabet. Die teuerste Akquisition der Geschichte. Zum Vergleich: im Jahr 2006 hatte Google die Firma YouTube gekauft, für inflationsbereinigte 2.6 Milliarden, also etwa einen Zwölftel. Assaf Rappaport, Mitgründer und CEO von Wiz, wurde damit zum Milliardär. Ob sich die Investition auszahlt, steht allerdings noch in den Sternen. Immerhin hat der Deal nun im zweiten Anlauf geklappt. Vor einem Jahr hatte Wiz noch ein Angebot über 23 Milliarden Dollar ausgeschlagen. Was ein simpler Zahlendreher und ein zweiter Versuch doch für eine Wirkung haben kann! Wobei, knock on wood: die Federal Trade Commission (FTC) muss dem Deal noch zustimmen.

**660 Millionen Schadenersatz.** Man kann darüber streiten, ob die USA noch ein Rechtsstaat ist oder nicht (mehr). Jedenfalls gibt es noch funktionierende Gerichte und traditionell hohe Streitsummen, wie seit eh und je. Die Umweltorganisation [Greenpeace](#) bekam das zu spüren. Sie teilte mit, dass mehrere Einheiten der Organisation zu einer Zahlung von total mehr als 660 Mio. Dollar verurteilt worden sei. Diesen Preis als Schadenersatz setzte eine Geschworenenjury im Bundesstaat North Dakota fest. Und wofür bezahlt man so einen hohen Preis? Für Verleumdung, im Zusammenhang mit Protesten gegen eine Öl-Pipeline. Sozusagen also das Kerngeschäft von Greenpeace, die monatelang gegen die Pipeline «Dakota Access» protestiert hatte. Nun muss sie es wohl mit Spenden wieder eintreiben.

# News

## Karikatur des Monats



### Kapitalanlagen

#### Zürcher Kantonsräte fürchten wegen Trump um Pensionskassengelder

Zürcher Parlamentarier von links bis rechts fürchten um die Gelder der BVK, der grössten Pensionskasse des Lands. Die BVK lässt aktuell ein Vermögen im Umfang von 32 Mrd. Franken von der US-Depotbank JP Morgan verwalten. Experten warnen zunehmend davor, dass die Trump-Administration Sanktionen gegen die Schweiz verhängen könnte. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie sicher die BVK-Gelder bei der Bank JP Morgan seien, schreibt die SP in einer Anfrage an den Regierungsrat. Auch die Bürgerlichen sind verunsichert. SVP und FDP wollen zusammen mit der SP in einer weiteren Anfrage wissen, ob der Regierungsrat mit der BVK im Austausch sei und wie die Gelder bei US-Sanktionen allenfalls gesichert werden könnten. (sda)

### Lohnleichheit

#### Jedes zweite Unternehmen missachtet Pflicht zu Lohnleichheitsanalyse

Mehr als die Hälfte der Unternehmen erfüllt ihre Pflicht zur Durchführung einer Lohnleichheitsanalyse nicht. Dies zeigt ein Bericht des Bundesamts für Justiz (BJ). Der Bundesrat will deshalb das Gleichstellungsgesetz (GIG) bereits bis Ende 2027 auf seine Wirksamkeit überprüfen. *Travailsuisse* zeigt sich empört über die Ergebnisse der Studie und unterstreicht, dass der Verband das Fehlen von Sanktionen seit der Einführung des Gesetzes kritisiert habe.

### Immobilien

#### Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen sinkt auf 1.5 %

Der hypothekarische Referenzzinssatz beträgt neu 1.5 % und liegt damit 0.25 Prozentpunkte unterhalb des letztmals publizierten Satzes. Er gilt für die Mietzinsgestaltung in der ganzen Schweiz, wie das Bundesamt für Wohnungswesen mitteilte.



#### Themenvorschau

Die Maiausgabe behandelt das Thema «Internationale Erfahrungen und Kadervorsorge».



# Afternoon-Series

Ausbildungszyklus «Pension Assets»:

Vermögensbewirtschaftung für Verantwortliche der 2. Säule

**10./17./24. September 2025, Zürich**

Mit dem Ausbildungszyklus erhalten die Teilnehmenden ein aktualisiertes Wissen in Sachen Vermögensbewirtschaftung, kennen die Wirkungsweisen und das Zusammenspiel der Anlagen, stellen die wichtigen Fragen zur Aktivseite einer Pensionskasse und können eine Anlagestrategie auf ihre Plausibilität beurteilen. Der interaktiv geleitete Workshop unterstützt Sie in Fragen zum Asset Management.

## **Afternoon 1**

**Mittwoch, 10. September 2025**

### **Grundwissen, «Basics»**

**Stefan Beiner**, Partner c-alm AG, Mitglied der Anlagekommission der Fondation Botnar und des SIX Regulatory Board

**Adrian Wipf**, Prozess Engineering Asset Management, BVK

### **Risk Management**

**Heinrich Flückiger**, Senior Consultant Prevanto AG

**Markus Hübscher**, Geschäftsführer MoreB

## **Afternoon 2**

**Mittwoch, 17. September 2025**

### **Anlageprozess konkret**

**Andreas Dänzer**, Chief Investment Officer, Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

**Ueli Mettler**, Partner c-alm AG

## **Anlagereporting**

**Silvia Rudigier**, Partnerin PPCmetrics AG  
**Christian Zoss**, GL Avadis

## **Afternoon 3**

**Mittwoch, 24. September 2025**

### **Asset-Liability-Management**

**Marco Jost**, Partner PPCmetrics AG  
**Iwan Lanz**, Geschäftsführer PK SBB

### **Alternative Anlagen**

**Christoph Gort**, Investment Managing Director, Cambridge Associates AG

**Georg Wessling**, F. Hoffmann-La Roche AG, PhD, Senior Portfolio Manager Alternative Investments



Weitere Informationen finden Sie unter [vps.epas.ch](https://vps.epas.ch). Programmänderungen vorbehalten.

**Ort**  
Glockenhof Zürich,  
Sihlstrasse 31, 8001 Zürich

**Zeit**  
Ganzer Kurs: 3 Nachmittage  
mit 6 Themenblöcken,  
jeweils 13.00 – 17.30 Uhr

**Kosten, Credit Points und  
Anmeldung unter [vps.epas.ch](https://vps.epas.ch)**

**Auskünfte**  
Team Academy  
Joëlle Berger  
+41 (0)41 317 07 60  
[academy@vps.epas.ch](mailto:academy@vps.epas.ch)  
[vps.epas.ch](https://vps.epas.ch)

**Partner/Credit Points**

